

Corporate Governance-Bericht der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes –

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 neue „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsverwaltung für den Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen. Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) als 100%-ige Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als beteiligungs-führendes Ministerium hat die DFS im Jahr 2009 gebeten, die Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex in der DFS zu veranlassen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 hat das Ministerium letzte noch offene Fragestellungen beantwortet.

1. Unternehmensverfassung

Der DFS wurden 1993 die Aufgaben der Bundesanstalt für Flugsicherung übertragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Bereitstellung und die Durchführung der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung übertragenen Flugsicherungsdienste. Ergänzend kann das Unternehmen Flugsicherungsdienste in Europa sowie damit verbundene Nebengeschäfte im In- und Ausland erbringen, soweit dadurch die übertragenen Flugsicherungsdienste weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden. Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 87 d des Grundgesetzes, § 27 c, § 27 d, § 31 b, § 31 d Luftverkehrsgesetz i.V.m. der Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens, dem Gesellschaftsvertrag der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat ist entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) paritätisch mit je sechs Vertretern des Gesellschafters und der Arbeitnehmer besetzt. Die Anteilseignervertreter werden entsandt. Die Arbeitnehmervertreter werden nach den Vorgaben des MitbestG gewählt.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen (sog. Doppelstimmrecht).

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Audit-, einen Personal- und einen Projektausschuss mit beratender Funktion eingesetzt. Zusätzlich wurde nach § 27 Abs. 3 MitbestG ein Vermittlungsausschuss gebildet. Herr Dr. Norbert Kloppenburg (KfW) wurde als Finanzexperte benannt.

c) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern einschließlich des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

Die Geschäftsführung wird durch ein zehnköpfiges Gremium (Management Committee) beraten, dessen Mitglieder der ersten Führungsebene angehören.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90

Abs. 1 AktG informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat durch vierteljährliche schriftliche Berichte. Jährlich berichtet die Geschäftsführung über den Jahres- und Geschäftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 27. April 2010 die SUSAT & Partner OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 bestellt. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde von SUSAT & Partner OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 3. März 2011 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer enthalten ein Festgehalt und zusätzlich eine variable, leistungsbezogene Vergütung, deren Höhe auf Grundlage einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat festgelegt wird. Die variable Vergütung ergibt sich aus dem Erreichen kennzahlenbezogener Organziele sowie der Erfüllung individueller Ziele. Das Organziel und die Individualziele der Geschäftsführung werden jährlich auf Empfehlung des Personalausschusses vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung schriftlich vereinbart. Die abschließende Festlegung der Zielerreichung erfolgt durch den Aufsichtsrat und wird vom Personalausschuss vorbereitet.

Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2010 in TEUR:

Name	Erfolgsunabhängige Komponente (Grundgehalt und Dienstwagen)	Erfolgsabhängige Komponente	Gesamt-Bezüge
Dieter Kaden (Vorsitzender)	320	116	436
Ralph Riedle	242	93	335
Jens Bergmann	224	93	317
Gesamt	786	302	1.088

Mitglieder der Geschäftsführung erhielten im Geschäftsjahr 2010 vom Unternehmen keine Kredite.

Zum Ende des Jahres 2010 beläuft sich die Pensionsrückstellung für Pensionszusagen gegenüber den derzeitigen Geschäftsführungsmitgliedern auf 3.443 TEUR. Für Pensionszusagen gegenüber früheren Geschäftsführungsmitgliedern besteht eine Pensionsrückstellung in Höhe von insgesamt 2.322 TEUR.

Pensionsrückstellungen der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2010 in TEUR:

	Pensionszusage 31.12.2010 Neubewertung HGB	Pensionszusage 31.12.2010 Bilanz	Aufwand 14 Jahre unterbliebene Zuführung	Aufwand 2010
Dieter Kaden (Vors.)	2.154	1.770	384	401
Ralph Riedle	1.488	1.328	160	98
Jens Bergmann	577	345	232	82
Gesamt	4.219	3.443	776	581

Im Geschäftsjahr 2010 erhielten frühere Mitglieder der Geschäftsführung Pensionszahlungen in Höhe von insgesamt 293 TEUR.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt. Die Bezüge bestehen aus festen und variablen Bestandteilen: einer Sitzungspauschale in Höhe von 80 EUR und einem Tagegeld von 26 EUR je Sitzung.

Vergütung des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2010 in TEUR:

Mitglieder des Aufsichtsrates	TEUR
Robert Scholl, Vorsitzender (bis 30.04.2010)	0,3
Prof. Klaus-Dieter Scheurle, Vorsitzender (ab 01.05.2010)	0,4
Dr. Norbert Kloppenburg	0,9
Dr. Angelika Kreppein (ab 01.07.2010)	0,5
Dr. Reinhard Kuhn	0,6
Hans-Dieter Poth	0,7
Michael Schäfer	0,9
Dirk Wendland	0,9
Otto Fischer	0,6
Holger Müller	0,6
Rainer Münz	0,7
Petra Reinecke	0,5
Peter Schaaf	0,6
Christiane Wietgrefe-Peckmann (bis 30.06.2010)	0,4
Gesamt	8,6

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt zwei von zwölf Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

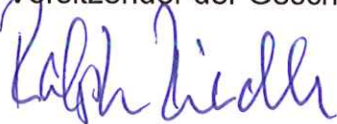
Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erklären gemeinsam: „Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird grundsätzlich mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Die Verankerung des Public Corporate Governance Kodex erfolgt, indem im Gesellschaftsvertrag der DFS eine Regelung zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex aufgenommen wird. Die Anpassung ist für das Geschäftsjahr 2011 vorgesehen.
- Bei Abschluss einer D&O-Versicherung soll bei Aufsichtsratsmitgliedern ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Bei Aufsichtsratsmitgliedern der DFS ist aufgrund der geringen Höhe der Aufwandsentschädigung ein Selbstbehalt nicht angemessen.
- Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsführung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (wie etwa ein Bonus-Malus-System) enthalten. Die variablen Vergütungsbestandteile sollen außerdem mehrjährige Bemessungsgrundlagen haben.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, bei den Zielvereinbarungen 2012 ff. an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung zu prüfen. Der Aufsichtsrat wird dabei weiterhin prüfen, wie der Übergang zu einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage ausgestaltet werden kann.“



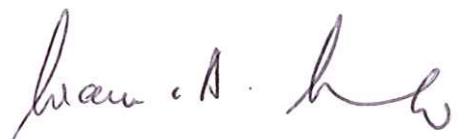
Dieter Kaden
Vorsitzender der Geschäftsführung



Ralph Riedle
Geschäftsführer Betrieb



Jens Bergmann
Geschäftsführer Finanzen und Personal



Prof. Klaus-Dieter Scheurle
Aufsichtsratsvorsitzender